

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE230128-O/U/GRO

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin  
lic. iur. K. Eichenberger und Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. S. Bucher

## **Beschluss vom 6. Dezember 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-  
schaft Zürich-Limmat vom 13. März 2023, C-9/2021/10030399**

**(Dossier 2)**

### **Erwägungen:**

1.1 Am 16. Juli 2021 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige u. a. gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Betrugs, versuchten Betrugs, Urkundenfälschung und ungetreuer Geschäftsbesorgung (Urk. 12/D2/2). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) nahm mit Verfügung vom 13. März 2023 kein Strafverfahren an die Hand (Dossier 2; Urk. 4).

1.2 Mit Eingabe vom 12. April 2023 (Datum Poststempel; Urk. 5) erhob die Beschwerdeführerin gegen die Nichtanhandnahmeverfügung Beschwerde und beantragte sinngemäss die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Urk. 2).

1.3 Die Beschwerdeführerin leistete den von ihr einverlangten Kostenvorschuss von Fr. 500.– innert Frist (Urk. 6; Urk. 9). In Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO konnte auf die Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme verzichtet werden.

1.4 Das Verfahren ist spruchreif. Lediglich soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Begründung der Staatsanwaltschaft sowie die weiteren Akten einzugehen (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen).

2.1 Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die Nichtanhandnahmeverfügung sei von Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur erlassen worden. Dieser dürfe jedoch keine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Urk. 2 S. 2 f. [nicht nummeriert]).

Gemäss § 102 GOG üben die Staatsanwältinnen und -anwälte die durch die StPO der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben aus (Abs. 1). Die stellvertretenden Staatsanwältinnen und -anwälte können keine a) Strafuntersuchungen eröffnen, b) Zwangsmassnahmen anordnen, c) Anklagen erheben und vertreten (Abs. 2). Den Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälten ist zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 die Befugnis zum Erlass von Strafbefehlen entzogen, sofern eine

vollziehbare Freiheitsstrafe anzuordnen ist (Abs. 3). Damit folgt e contrario aus § 102 GOG, dass es einem Assistenzstaatsanwalt nicht untersagt ist, eine Nicht-anhandnahmeverfügung zu erlassen. Auch wenn er keine Untersuchung eröffnen kann, schränkt dies seine Kompetenz zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht ein.

Damit ist nicht zu beanstanden, dass Assistenz-Staatsanwalt MLaw R. Baur die angefochtene Verfügung (Urk. 4) erlassen hat.

2.2 Weiter verlangt die Beschwerdeführerin eine Vereinigung des vorliegenden Strafverfahrens mit der Geschäftsnummer C-9/2021/10030399 bzw. der vorliegenden Strafanzeige mit dem ebenfalls pendenten Strafverfahren mit der Geschäftsnummer C-7/2020/10026708. Bei den diesen Strafverfahren zugrunde liegenden Strafanzeigen handle es sich (teilweise) um Gegenanzeigen (Urk. 2 S. 3 [nicht nummeriert]).

Nachdem – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – vorliegende Beschwerde abzuweisen ist, erübrigt sich eine Vereinigung des vorliegenden Strafverfahrens mit anderen Strafverfahren.

2.3 Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin – soweit nachvollziehbar – vor, Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ könne wegen eines Interessenkonflikts andere Stockwerkeigentümer wie den Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Strafverfahren nicht vertreten. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ vertrete die Stockwerkeigentümer (ausser der Beschwerdeführerin) in Zivilverfahren zwischen den Parteien (Urk. 2 S. 3 f. [nicht nummeriert]). Im vorliegenden Verfahren wurde Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als Vertreter des Beschwerdegegners 1 im Rubrum aufgenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend kein Schriftenwechsel durchzuführen war, sowie angesichts des Verfahrensausgangs kann offenbleiben, ob es mit den Berufsregeln vereinbar ist, dass Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ den Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfahren vertritt.

3. In ihrer Strafanzeige macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sich als Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft der Liegenschaft C.\_\_\_\_\_-strasse 1 in Zürich verschiedene Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Unter anderem habe er unberechtigterweise Anwaltskosten mit Geld vom Bankkonto der Stockwerkeigentümergeinschaft beglichen, die Erfolgsrechnung 2020 verfälscht, der Beschwerdeführerin ihr Stimmrecht verweigert oder unberechtigterweise Mieteinnahmen für sich behalten bzw. gar nicht eingefordert (Urk. 12/D2/2).

4. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben (Urteile des Bundesgerichts 6B\_573/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2 und 6B\_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1).

5. Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung fest, die vorliegende Auseinandersetzung würde sich um die Fragen drehen,

ob Entscheide oder Beschlüsse der Stockwerkeigentümerversammlung korrekt zustande gekommen seien sowie ob Anwaltskosten über das Konto der Stockwerkeigentümer abgerechnet werden könnten. Dabei handle es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, welche auf dem Weg des Zivilrechts zu klären sei. Ein genügender Tatverdacht auf eine strafrechtlich relevante Handlung liege nicht vor. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 4).

6. Die Beschwerdeführerin wendet dagegen in der Beschwerdeschrift ein, Veruntreuung sei ein Officialdelikt und müsse umgehend untersucht werden. Die Tatsache, dass sie (die Beschwerdeführerin) Strafanzeige erstattet habe wegen Veruntreuung und dass unbestrittenermassen Anwaltsrechnungen mit Geld vom Konto der Stockwerkeigentümergeinschaft bezahlt worden seien, begründe einen genügenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung. Es gelte in dubio pro duriore. Ein Richter müsse entscheiden, ob der Beschwerdegegner 1 die Kosten seines Strafverteidigers vom Konto der Stockwerkeigentümergeinschaft begleichen dürfe (Urk. 2 S. 4 [nicht nummeriert]).

7.1 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin vermag die Tatsache, dass sie in ihrer Strafanzeige geltend machte, der Beschwerdegegner 1 habe eine Veruntreuung begangen, indem er Anwaltsrechnungen mit Geldern ab dem Konto der Stockwerkeigentümergeinschaft begleichen habe, keinen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bzw. auf eine Veruntreuung zu begründen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass es sich bei der Veruntreuung um ein Officialdelikt handelt. Bei der Frage, ob der Beschwerdegegner 1 Vermögenswerte der Stockwerkeigentümergeinschaft verwenden durfte, um Honorarforderungen eines Rechtsanwalts zu begleichen, handelt es sich um eine zivilrechtliche Frage, welche auf entsprechendem Weg zu klären ist. Ebenso handelt es sich um Fragen des Zivilrechts, wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die Erfolgsrechnung 2020 der Stockwerkeigentümergeinschaft sei nicht korrekt gewesen, der Beschwerdegegner 1 hätte der Beschwerdeführerin zu Unrecht ihr Stimmrecht verweigert oder er hätte unberechtigterweise Mieteinnahmen von Sitzplätzen oder Gartenbereichen für sich behalten bzw. gar nicht eingefordert.

7.2 Unter diesen Umständen ist vorliegend kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 erkennbar. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft erweist sich demnach als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

8.1 Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution (Urk. 9) zu beziehen.

8.2 Entschädigungen für das vorliegende Verfahren sind keine zuzusprechen; der Beschwerdeführerin zufolge Unterliegens, dem Beschwerdegegner 1 mangels erheblicher Aufwendungen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten werden mit der geleisteten Prozesskaution verrechnet.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde);
  - Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde);
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad C-9/2021/10030399, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 und mit dem Hinweis, dass über die Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 12) im Verfahren Geschäfts-Nr. UE230125-O entschieden wird (gegen Empfangsbestätigung);

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad C-9/2021/10030399 (gegen Empfangsbestätigung);
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 6. Dezember 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Bucher